
S 15 KR 1116/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Entbindungskosten Leistungsausschluss
Leitsätze	1. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kosten einer geplanten Entbindung in den USA. 2. Der gesetzliche Leistungsausschluss des § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB V ist verfassungsgemäß.
Normenkette	SGB V § 24c Nr. 3 SGB V SGB V §§ 16, 18

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 KR 1116/18
Datum	14.04.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 176/20
Datum	19.11.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

I. Der Antrag der KlÃ¤gerin vom 19.10.2020 auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. Die AnhÃ¶rungsÃ¼rde der KlÃ¤gerin vom 19.10.2020 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.

GrÃ¼nde:

I.

Mit am 1.8.2020 fÃ¼rmlich zugestelltem Urteil vom 27.7.2020 hat der Senat die

Berufung der KlÄgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÄnchen zurÄckgewiesen und ebenso wie dieses einen Kostenerstattungsanspruch fÄr Entbindungsaufwendungen in Las Vegas/USA verneint.

Auf Telefax vom 2.9.2020, in welchem das klÄgerische Verfahrensvorbringen wiederholt wurde, hat das Gericht auf das rechtsstreitbeendende Urteil vom 27.7.2020 hingewiesen. Darauf hat die KlÄgerin am 19.10.2020 âWiedereinsetzung in den vorherigen Standâ beantragt unter Wiederholung ihres Standpunktes und nach gerichtlichem Hinweis hieran festgehalten.

II.

Die Begehren der KlÄgerin bleiben vor Gericht ohne Erfolg.

1. Mit Ablauf der einmonatigen Rechtsmittelfrist, auf welche die KlÄgerin in dem am 1.8.2020 mittels Postzustellungsurkunde formwirksam zugestelltem Urteil vom 27.7.2020 hingewiesen wurde, ist dieses rechtskrÄftig geworden. Dagegen ist eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand durch das Ausgangsgericht nicht erÄffnet. Zudem sind WiedereinsetzungsgrÄnde auf Seiten der rechtsmittelbelehrten KlÄgerin weder im Ansatz vorgetragen noch sonst ersichtlich. Im Äbrigen hat die KlÄgerin trotz gerichtlicher Hinweise darauf beharrt, kein Rechtsmittel zum Bundessozialgericht einzulegen, so dass auch die Nachholfrist des [Ä§ 67 Abs. 1 S. 3 SGG](#) nicht eingehalten wÄre.

2. Die KlÄgerin macht durch das nachdrÄckliche und wiederholte Betonen ihres Standpunktes deutlich, dass Sie diesen als nicht vom Gericht ausreichend berÄcksichtigt ansieht. Sie macht damit sinngemÄÄ einen VerstoÄ gegen den Grundsatz des rechtlichen GehÄrs geltend. DafÄr hat der Gesetzgeber die AnhÄrungsgrÄge gem. [Ä§ 178a SGG](#) erÄffnet. Die AnhÄrungsgrÄge ist vorliegend jedoch unzulÄssig, denn gegen das Urteil des Senates vom 27.7.2020 ist das Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde statthaft, [Ä§ 160a SGG](#). HierÄber war die KlÄgerin ordnungsgemÄÄ belehrt worden.

3. Anhaltspunkte fÄr ein weiteres rechtliches TÄtigwerden des Gerichts sind nicht erkennbar, insbesondere fÄr ein Wiederaufnahmeverfahren iSd [Ä§ 179 ff SGG](#) fehlt es an jeglichem Anhalt.

Das Urteil vom 27.7.2020 hat somit den Streit um Entbindungsaufwendungen endgÄltig beendet, die Rechtskraft der Entscheidung hat somit gerichtlichen Rechtsfrieden in dieser Angelegenheit geschaffen. Weitere repetitive Eingaben der KlÄgerin wÄren nicht beachtlich.

Kosten werden nicht erstattet, [Ä§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist gemÄÄ [Ä§ 177 SGG](#) unanfechtbar.Ä

Erstellt am: 14.12.2021

Zuletzt verändert am: 22.12.2024